№ 465.

Außerordentliche Beilage zur Leipziger Zeitung.

Dresden, Mittwochs, den 3. September 1834.

Nachrichten vom Landtage.

Dreihundert und zweite öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 29. August 1834.

(Fortsetzung.)

Allgemeine Berathung des Entwurfes eines Gesetzes über die Volksschulen.

(Fortsetzung der Rede des Abgeordneten Richter [aus Zwickau]): Die Erziehung der Kinder ist die Sorge derer, welche ihnen das Leben gegeben haben, von ihnen wird einst der Schöpfer die ihnen anvertrauten Seelen zurückfordern. Das ist ein Recht der Natur, in welches keine Policeigewalt, keine Staatsanordnung eingreifen darf, ohne in das Gebot der Natur selbst störend einzugreifen. Dieses heilige Recht des Familienlebens kann aber allenfalls nur eine Gemeindesache, nie aber eine Staatsangelegenheit werden, in soweit es den Kräften der einzelnen Familie nicht möglich ist, die Pflichten der Erziehung und des Unterrichts allein vollständig zu erfüllen. Es würden in diesem Falle, wie die Gemeinde selbst aus Familien besteht, die Gemeindemitglieder zusammentreten und eine gemeinschaftliche Unterrichtsanstalt gründen, mögen Sie diese nun ein Privatinstitut oder eine Gemeindeschule nennen, das ist gleich, da hierin in der Praxis kein Unterschied angenommen werden kann. Das ist die Ordnung in der uns vorliegenden Sache und wenn diese einfache Ansicht befolgt wird, so dürfte es wenigstens für mich keinem Zweifel unterliegen, daß die Sorge für den Unterricht des aufblühenden Menschengeschlechtes stets hinlänglich vollzogen werden wird, ohne daß es dazu der obersten Staatsgewalt bedarf. Da man aber das Princip angenommen hat, daß das Schulwesen eine Staatssache sein soll, so dürfen wir uns auch nicht wundern, daß im Decrete gar Vieles zu finden ist, was dem Lande nichts weniger als frommend sein kann. Daß nach diesem Princip, welches ich der Natur nicht gemäß zu nennen mir erlaube, die Rechte der Aeltern, wie der Gemeinden, gar häufig verkannt werden, während sie auf der andern Seite wieder anerkannt werden, darf uns nicht wundern. Das hohe Decret verkennt die Rechte der Aeltern, denen es freistehen muß, ihre Kinder nach bestem Wissen und Dafürhalten zu unterrichten; auf der andern Seite spricht es wieder von den Pflichten der Gemeinden, die Schulen zu erhalten und zu unterstützen, während es diese Gemeinden aber wieder in die bestimmteste Abhängigkeit von Kreisdirectionen und andern Behörden stellt, so daß, wenn das Decret vollzogen werden soll, den Gemeinden nur äußerst wenig directer und wahrer Einfluß auf das Elementar-Schulwesen übrig bleibt. Es wird sich dieses bei den einzelnen §§. klar herausstellen. In Folge dieses Decretes erwachsen aber auch für die Staatskasse Opfer, es werden Unterstützungen für einzelne Gemeinden bewilligt, wozu schwerlich die Staatskasse, als der gemeinschaftliche Seckel aller sächsischen Gemeinden für ihre gemeinsamen Angelegenheiten, verpflichtet sein kann. Nur die einfache Frage dürfte dieß klar machen: „Kann jemals eine selbstständige Gemeinde verbindlich gemacht werden, zur Unterhaltung der Elementarschule einer andern Gemeinde beizutragen?" Kann man z. B. der Stadt Zwickau zumuthen, daß sie für die Schule von Chemnitz Beiträge leiste? Gewiß nicht. Ist nun dieß richtig, so kann auch der Satz nicht aufgestellt werden, daß die Staatskasse verbunden sei, einzelnen Gemeinden für ihre Schule eine Unterstützung angedeihen zu lassen. Ich erlaube mir in Betreff dieses Irrthums, durch welchen sich das vorliegende Decret wesentlich von den frühern Verordnungen unterscheidet, einen andern Uebelstand noch in Erinnerung zu bringen, den das Vertheilen der Staatsmittel unter die Gemeinden mit sich bringen müßte. Ein Beweis von der Ungleichheit, welche jederzeit bei dieser Vertheilung stattfindet, mag das Beispiel von Chemnitz sein. Chemnitz wird man doch wohl nicht eine arme Stadt nennen wollen; wenigstens dürfte es nach dem, was in neuerer Zeit für diesen Ort geschehen ist, keinem Zweifel unterworfen sein, daß er künftig zu den reichsten und glücklichsten Städten des Landes zu rechnen sein wird. Dort hat die Gemeindeschule früher einen Vorschuß von 10,000 Thlrn. aus der Staatskasse erhalten.

Nun frage ich, wenn ferner diese Maxime gehandhabt werden soll, daß die Gemeinden Vorschüsse aus der Staatskasse erhalten können, und der Maßstab von Chemnitz dieser Maßregel angelegt werden soll, so müßte jede Gemeinde im Lande berechtigt sein, eine Summe von Thalern, die der Hälfte ihrer Einwohnerzahl gleich kommt, aus der Staatskasse zu erhalten; da Chemnitz bekanntlich 20,000 Einwohner hat und 10,000 Thlr. erhielt. — Ich frage nun, ob Sie glauben, daß die Ausführung dieser Maßregel jemals recht und billig sei? Wenn Sie nicht meinen, daß dadurch die größten Ungleichheiten herbeigeführt werden müssen, so will ich Ihnen die Verantwortlichkeit mit größtem Vergnügen überlassen. Ich meiner Seits mag sie nicht auf mich nehmen.

In Folge dieses nicht naturgemäßen Principes hat das hohe Decret Mehreres gar nicht bestimmt, was nothwendig bestimmt werden sollte. Ich rechne darunter den bisher so stark empfundenen Uebelstand, daß unser Elementarschulwesen noch mit dem Confessionswesen vermischt ist; ja, das ganze Decret ist abermals ein Particulargesetz in sofern, als es nur für die evangelischen Confessionsverwandten berechnet ist, und den katholischen wieder vorbehalten bleibt, für sich ein anderes Gesetz zu verlangen. Ich sollte meinen, meine Herren, daß gerade hierin ein sehr starker Einwand gegen das hohe Decret liege, und ich werde, wenn die Discussion über diesen Gegenstand sich verbreiten sollte, noch Mehreres darüber bemerken. Ein weiterer Uebel-

SLUB
Wir führen Wissen.